



Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Steh Auf Warendorf-Freckenhorst“.

Der Sitz des Vereins ist die jeweilige Wohnanschrift des/der 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines jeden Jahres und endet zum 31.05. des Folgejahres.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Stärkung der Schalke 04 Fangemeinde in der Stadt Warendorf, darüber hinaus in den Nachbargemeinden und im Kreis Warendorf und die nachhaltige Unterstützung der Mannschaft bei allen nationalen und internationalen Pflichteinsätzen. Der Erhalt und die weitere Vertiefung der persönlichen Kontakte und Freundschaften der Fanclubmitglieder untereinander und mit allen anderen Fangruppen des FC Schalke 04 ist ein weiteres besonderes Anliegen dieses Vereins.

§ 4 Auftritt und Verhalten

Dem Fanclub „Steh Auf Warendorf-Freckenhorst“ ist ein repräsentatives Auftreten seiner Mitglieder wichtig, um für den FC Schalke 04 zu werben. Randalierende Fans werden von uns nicht toleriert. Gewalt hat in- und außerhalb von Fußballstadien nichts verloren.

Wir treten Rassismus, Homophobie sowie fremdenfeindlichen Parolen generell entgegen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die FC Schalke 04 — Fan ist. Über eine Mitgliedsaufnahme, die mit dem Aufnahmeantrag schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Mitgliedsanträge von Minderjährigen sind auch von mindestens einem erziehungsberechtigten Elternteil zu unterschreiben. In diesem Fall gehen alle Haftungsansprüche des Vereins aus dieser Satzung auf den erziehungsberechtigten Elternteil über.

Bei einer Ablehnung eines Mitgliedsantrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist



schriftlich gekündigt werden. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

- A. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Beisitzer, dem stellvertretenden Kassenwart und dem stellvertretendem Kartenwart.
- B. Die Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.
- C. Der Vorstand wird von den Mitgliedern bei der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- A. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- B. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
 - 1) 1. Vorsitzender, 1. Kassenwart, 2. Kartenwart und 1. Beisitzer für zwei Jahre
 - 2) 2. Vorsitzender/1. Kartenwart, 2. Beisitzer, 2. Kassenwart und Schriftführer für zwei Jahre im darauffolgenden Jahr
- C. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung diese Funktion. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- D. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

- A. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird zum Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres eingezogen.
- B. Die Höhe des Beitrages beträgt € 50,00 je Geschäftsjahr. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben bis einschließlich des Monats der Vollendung der Volljährigkeit beitragsfrei. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Ausbildung / Studium befinden, beträgt der Jahresbeitrag € 25,00.



- C. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand des Vereins tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.



§ 8 Ausschluss

- A. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds innerhalb eines Monats in schriftlicher Form an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- B. Das Mitglied, das mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird gem. §286Abs. 3 BGB (30-Tage-Regelung) abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus dem Verein ausgeschlossen.
- C. Bei Rückständen für die Kosten von Tickets (Heim- und Auswärtsspielen) und Busfahrten zu den Spielen erfolgt unverzüglich nach Bekanntwerden eine Zahlungserinnerung. Bis zur Begleichung dieser Rückstände werden für dieses Mitglied Ticketanfragen nicht berücksichtigt. Für Busfahrten zu Spielen ist das Mitglied während dieses Zeitraumes gesperrt. Ansonsten gilt die Regelung gem. § 8 Ziff B.
- D. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn innerhalb einer Spielzeit / Saison die SEPA-Mandat-Lastschrift für den Jahresbeitrag und/oder Kosten für Tickets und Busfahrten dreimal nicht eingelöst wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Legt das Mitglied Einspruch gegen seinen Ausschluss ein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Einspruch ist in schriftlicher Form des Mitglieds innerhalb eines Monats nach Ausschluss an den Vorstand zu richten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- A. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- B. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagungsordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.
- C. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.



- D. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes. Hier ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Stadt Warendorf mit der Maßgabe Anfall berechtigt sein, dass diese es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Stand 2026